

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

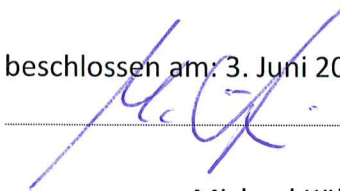
Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juli 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 3. Juni 2020 folgende Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 624), die zuletzt durch die Satzung vom 27. November 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 549; 2020 S. 30) geändert worden ist, beschlossen, die am 8. Juli 2020 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:
„(5) Werden für zurückliegende Jahre nicht gemeldete oder nicht vollständig gemeldete Tierhaltungen bekannt, kann die Tierseuchenkasse die Beiträge bis zu drei Jahre rückwirkend nachberechnen und veranlagen.“
2. In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Übertragung der Tierdaten und der anrechenbaren Beiträge nach Satz 1 Buchstabe c und d ist durch den aufnehmenden Tierhalter die schriftliche Zustimmung des abgebenden Tierhalters einzuholen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Der Tierhalter kann die Tierseuchenkasse ermächtigen, die zu entrichtenden Zahlungen mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Ausstehende Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt neu gefasst:
„Kosten und Auslagen, die der Tierseuchenkasse durch die nicht fristgemäße Beitragszahlung entstehen, sowie Kosten und Gebühren für Lastschriftrückbuchungen gehen zu Lasten des Tierhalters.“
4. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 3. Juni 2020



Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 8. Juli 2020



Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern